

Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

B A D E O R D N U N G

Vom 07. April 2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1.) Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene oder unter sonstigen berauschenden Mitteln stehende Personen
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen
 - d) Personen, die Tiere mitführen
- 3.) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, und Kinder unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

- 4.) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- 5.) Badegäste, die sich trotz Ermahnung nicht an die Vorschriften dieser Badeordnung halten, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.

§ 3 Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- 1.) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie den besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 2.) Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch die jeweilige Personengruppen durch Vereinbarung geregelt werden.
- 3.) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

- 1.) Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang zum Freibad bekannt gegeben. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgesetzte Betriebs- und Öffnungszeit zu ändern.
- 2.) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen. Spätestens zum Ende der festgelegten Öffnungszeiten ist das Bad zu verlassen.
- 3.) Bei Überfüllung des Freibades kann das Badepersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- 1.) Die Benutzung des Schwimmbeckens ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet, die sittlichen Ansprüchen genügt. Im Zweifelsfall trifft das Badepersonal die entsprechende Entscheidung. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen verboten. Vor Benutzung der Becken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Dem Badegast stehen zum Umkleiden Wechselkabinen, die getrennt nach Geschlechtern vorhanden sind, zur Verfügung. Für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke sind verschließbare Garderobenschränke vorhanden. Die Ablage im Freien geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.) In den Becken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

- 1.) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Rundfunk- oder Phonogeräte sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass andere Badegäste nicht gestört werden. Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste nicht belästigt oder gefährdet werden.
- 2.) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 3.) Bei Feuer-oder Chlorgasalarm ist Ruhe zu bewahren. Auf die Durchsagen ist zu achten.
- 4.) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- 5.) In das Schwimmbecken darf nur von den Startblöcken (ohne Anlauf) und im Nichtschwimmerbereich (kein Kopfsprung) gesprungen werden. Das seitliche Hineinspringen im Schwimmerbereich ist verboten.

6.) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele in den Becken oder außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigung des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken, Hineinwerfen von Steinen oder sonstigen Gegenständen,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- e) Rasieren und Haare färben
- f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- g) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen sowie im Beckenbereich des Freibades,
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- i) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen,
- j) der Aufenthalt im Wasser oder auf den Startblöcken bei Gewitter,
- k) das Tragen von Badeschuhen oder Schwimmflossen oder das Benutzen von Luftmatratzen in den Becken,
- l) andere Badegäste in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,
- m) offenes Feuer, zu grillen oder im Badegelände Zelte aufzustellen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- 1.) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2.) Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in den §§ 5 und 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- 3.) Das jeweils aufsichtsführende Badepersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

- 1.) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat. Am Kinderplanschbecken gilt die Aufsichtspflicht der begleitenden Person.
- 2.) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 3.) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, die in den Sammelumkleideräumen liegen bleibt oder in den Garderobenschränken aufbewahrt wird, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgeführte Wertgegenstände.
- 4.) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badepersonal zu melden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach über die Benutzung des gemeindlichen Freibades vom 02.07.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.1991, außer Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 07.04.2016

Mrosek
Erster Bürgermeister